

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 51

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dienst durch Landjäger benachbarter Kantone besorgen zu lassen, und wo diese an Zahl nicht ausreichen, freiwillige Feuerwehr zu verwenden.

Vor Allem aber nur kein freiwilliges Militär, wie wir es in Zürich bei kantonalen und eidgenössischen Festen schon gesehen, das ist ein Unding, angethan die Bande der Disziplin zu zerstören und durch lange Arbeit und Mühe Erworbenes in kürzester Zeit zu vernichten.

In Genf wurde bei Anlass des schweiz. Offiziersfestes die Gendarmerie zum Ehrendienst verwendet; kein Mensch hat sich daran gestossen, im Gegentheil man hatte seine grosse Freude an den martialischen Gestalten und ihrem strammen Aufreten. Ebenso stachen die wenigen propren Zürcher Landjäger, die in Glarus den Polizeidienst besorgten, sehr vortheilhaft von den düstern Schützen ab.

Wir beabsichtigen mit diesen Zeilen nur, eine Frage in Fluss zu bringen, die gewiss schon viele Offiziere beschäftigt hat, und würde unser Zweck erreicht sein, wenn sie von bewährter und erfahrener Seite aufgenommen und eingehender behandelt würde.

Ein Schützenoffizier.

Das französische Schweizer-Garderegiment am 10. August 1792. Dargestellt von Wolfgang Friedrich von Mülinen. Luzern 1892, Druck und Verlag der Gebrüder Räber. Preis Fr. 4. 40.

Zum hundertsten Gedächtnisstag des Unterganges des Schweizergarde-Regiments in Paris ist die Schrift erschienen. Sie bringt der jetzigen Generation eine beispiellose That in Erinnerung. Treu dem Schwur, welchen die Truppe einem fremden Kriegsherrn geleistet hatte, kämpfte sie angesichts eines sichern Todes für denselben, nachdem alle seine Anhänger ihn verlassen hatten. Sie gehorchte seinem Befehle selbst dann, als sie inmitten des Kampfes den Befehl erhielt: „Le Roi ordonne aux Suisses de déposer à l'instant leurs armes, et de se retirer dans leurs casernes.“ Hiermit wurde sie wehrlos einem wüthenden Volkshaufen preisgegeben.

Es ist ein düsteres Bild, welches sich vor unseren Augen entrollt. Der Verfasser bringt zwar wenig, was uns nicht schon durch die fröhern Darstellungen der HH. v. Gonzenbach, Morell u. a. bekannt ist. Die Verzagtheit des Königs, der seine treusten Vertheidiger einem blutdürstigen Feinde auslieferte, sowie die Schwäche des Oberst d'Affry hätten eine schärfere Verurtheilung verdient. Dass die Schweizergarden dem schwer begreiflichen Befehl des Königs Folge leisteten, ist wohl das Höchste, was die

Geschichte in Bezug auf Disziplin aufweist. Sie übertrifft weit, was die im Dienste Napoleons stehenden Schweizerregimenter bei Baylen leisteten, welche, nachdem sie sich durch die spanische Armee durchgeschlagen hatten, auf Befehl des Generals Dupont zurückkehrten und sich gefangen gaben, da sie in der Kapitulation inbegriffen seien.

Neu sind die Einzelheiten über die Rettung einer Anzahl Angehöriger des Regiments. Es macht aber einen unangenehmen Eindruck, dass tapfere Männer sich in allen möglichen Verkleidungen retten mussten.

Das Todesurtheil gegen den tapfern Major Bachmann, „die Seele des Regiments,“ hätte verdient, vollinhaltlich angeführt zu werden, um seine ganze Scheusslichkeit zu zeigen.

Unter den Beilagen befinden sich einige neue Aktenstücke. Als Merkwürdigkeit hätte der eine oder andere Todtenschein, der von der französischen Republik ausgestellt wurde (und von denen sich Exemplare in den Archiven verschiedener Kantone befinden), abgedruckt werden dürfen.

Das Buch hat in Deutschland viel Aufsehen erregt und ist in der Fachpresse günstig beurtheilt worden. Auf jeden Fall hat es das Verdienst, eine Heldenthat, die dem Schweizernamen zur Ehre gereicht, und die beinahe in Vergessenheit gerathen war, wieder aufgefrischt zu haben.

Eidgenossenschaft.

— (Die Botschaft über die Entschädigungen an die Kantone) für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1893, sowie für die Kleiderreserven, beantragt, dem Entschädigungstarif für das Jahr 1893 die bisherigen Ansätze zu Grunde zu legen. An die Rekruten vom Jahre 1893 sollen wie bisher zwei Paar hellblau melirte Beinkleider abgegeben werden, um den grossen Vorrath der Ordonnanz von 1878 möglichst zu erschöpfen. Die Ausgabe der dunkelblau melirten Hosen der Ordonnanz 1892 würde dementsprechend bis zum Jahr 1894 verschoben.

Nachdem nun eine grössere Kriegsreserve an Beinkleidern in Anschaffung begriffen ist, da ferner nach der Ausrüstung des Landsturmes eine Reserve von beinahe 80,000 neuen Kapüten sich auf Lager befindet, sind die zwingenden Gründe hinfällig, welche ausnahmsweise die Schaffung zweier Reserven an neuen Bekleidungsgegenständen, statt einer, notwendig machten.

Um den Ausfall im ausreichenden Masse zu decken, beabsichtigt der Bundesrath, auf Grund der Verordnung vom 6. Februar 1883 die erste Reserve auf den Bestand einer Rekrutenausrüstung (Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1891) zu erhöhen und gemäss Bundesbeschluss vom 10. Juni 1882 zu vier Prozent pro acht Monate zu verfügen. Im weitern beantragt der Bundesrath, die von 1888 an ausnahmsweise beschaffte zweite Reserve ausfallen zu lassen.

Durch Beschluss der Räthe wurde im Jahre 1892 den Kantonen 10 Prozent der Werthsumme der Rekrutenausrüstung für den Unterhalt der Bekleidungsreserve zugesichert, statt der in der Verordnung vom 2. Februar